

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Schmitten im Taunus



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am **27.10.2021** folgende

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 11.12.2019

beschlossen:

Teil II

§ 17 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche **Grundgebühr** erhoben:

- | | |
|-------------------------------|---|
| • Restmüllbehälter 120 Liter | 108,12 EUR (bisher 113,73 EUR) |
| • Restmüllbehälter 240 Liter | 216,24 EUR (bisher 227,46 EUR) |
| • Restmüllbehälter 1100 Liter | 991,09 EUR (bisher 1.042,54 EUR) |

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende **Leerungsgebühren** erhoben:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| • Restmüllbehälter 120 Liter | 5,16 EUR (bisher 5,16 EUR) |
| • Restmüllbehälter 240 Liter | 9,86 EUR (bisher 9,86 EUR) |
| • Restmüllbehälter 1100 Liter | 43,42 EUR (bisher 43,42 EUR) |
| • Bioabfallbehälter 120 Liter | 3,01 EUR (bisher 3,17 EUR) |
| • Bioabfallbehälter 240 Liter | 5,66 EUR (bisher 5,97 EUR) |

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

- Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr
- Restmüllbehälter 1100 Liter 8 Leerungen / Jahr
- Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- und Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Teil III

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 28.10.2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

(DS)